

Merkblatt zur Bemessung des Anwaltshonorars

1. Übersicht über die üblichen Modelle der anwaltlichen Honorarbemessung

Für die Bemessung des Anwaltshonorars sind drei (Haupt-) Modelle üblich:

- ◇ die Abrechnung nach tatsächlichem **Zeitaufwand**;
- ◇ die Abrechnung nach einer vereinbarten **Pauschale**,
- ◇ die Abrechnung nach einem von den zuständigen Behörden oder Gericht herausgegebenen „**amtlichen**“ **Tarif**.

2. Abrechnung nach Zeitaufwand

Nach Zeitaufwand erfolgt die Abrechnung bei ausdrücklicher Vereinbarung oder entsprechender Verkehrsübung. Vereinbaren die Parteien die Abrechnung nach Zeitaufwand, so legen sie zweckmässigerweise die anwendbaren Stundensätze fest. Anhaltspunkt zur Festlegung der Stundensätze bildet im Kanton St. Gallen Art. 24 der Honorarordnung des Kantonsgerichts vom 22. April 1994 für Rechtsanwälte und Rechtsagenten. Dieser sieht für verschiedene Verfahren abhängig von Streitwert und den besonderen Umständen (u.a. Schwierigkeit des Falles) derzeit Stundenansätze zwischen CHF 187.50 und CHF 500.— vor. Kleinste Abrechnungseinheit sind üblicherweise 5 Minuten.

3. Abrechnung nach Pauschale

Eine Pauschalabrede für das Honorar setzt einen **klar umgrenzten Auftrag** voraus. Sie ist in der Schweiz, mit der nachstehenden Ausnahme, grundsätzlich zulässig, wenn auch in der Praxis eher selten. Verboten sind aber rein erfolgsabhängige Honorare („reine Erfolgshonorare“), wie sie in den USA bekannt sind. (Anmerkung: Vom reinen Erfolgshonorar ist die *Erfolgsbeteiligung*, bei der zusätzlich zum Grundhonorar ein erfolgsabhängiger Bonus vereinbart wird [dazu unten Ziff. 5], zu unterscheiden; Letztere ist erlaubt).

4. Abrechnung nach einem amtlichen Tarif

Die Abrechnung nach einem von den zuständigen Behörden oder Gericht herausgegebenen „**amtlichen**“ **Tarif** greift für alle Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche, welche sich aus einem Verfahren vor Behörden und Gerichten ergeben, vorausgesetzt, dass die Parteien sich nicht auf ein anderes Honorarbemessungsmodell verständigen. Massgeblich ist der für das jeweilige Verfahren geltende Tarif, bei ausserkantonalen Verfahren also der in jenem Kanton oder im Bund geltende Tarif. Für Verfahren im Kanton St. Gallen am wichtigsten ist die vom Kantonsgericht erlassene Honorarordnung vom 22. April 1994 für Rechtsanwälte und Rechtsagenten. Eigen ist den amtlichen Tarifen in der Regel, dass sie auf Mittelwerte abstellen, welche im Einzelfall den tatsächlichen Aufwand ungenügend (z.B. bei komplexen Rechtsfragen in Strafprozessen mit geringen Strafandrohungen oder Zivilprozessen mit kleinem Streitwert) oder aber reichlich (z.B. Zivilprozesse mit eher einfachen Fragestellungen, aber sehr hohen Streitwerten) entschädigen.

5. Erfolgsbeteiligung

Die Honorarabrede zwischen den Parteien kann auch beinhalten, dass dem Rechtsanwalt bei Erreichen eines bestimmten Ziels eine **zum Grundhonorar hinzutretende** Erfolgsbeteiligung zusteht. Eine Erfolgsbeteiligung kann für alle (vorstehenden) Modelle der Honorarbemessung vereinbart werden.

Wenn Sie Fragen zur Art der Honorierung haben, wenden Sie sich bitte an uns. Wir sind gerne bereit, uns mit Ihnen über die beste Art der Honorierung im Einzelfall zu unterhalten.

Dr. Hans Brunner
Dr. Hanspeter Geiser
Dr. David Brunner
Dr. Andreas Dudli

15.4.2013